



Informationen für Anbieterinnen und Anbieter von Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine

Jeden Tag kommen derzeit Tausende Geflüchtete aus der Ukraine nach Deutschland. Viele Menschen wollen helfen. Auch private Unterkünfte spielen eine wichtige Rolle. Der Rhein-Neckar-Kreis begrüßt ausdrücklich die Hilfsbereitschaft von Einwohnerinnen und Einwohnern des Rhein-Neckar-Kreises privaten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Doch welche Regeln gelten dabei?

Antworten auf häufig gestellte Fragen haben wir Ihnen nachfolgend dargestellt.

Auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises wurde zusätzlich eine Seite mit aktuellen Informationen zum Ukraine-Konflikt eingerichtet. Diese Seite wird regelmäßig aktualisiert und ist unter folgendem Direktlink erreichbar:

<https://www.rhein-neckar-kreis.de/ukraine>



Ich möchte Wohnraum anbieten

Wie und wo kann ich das machen?

Unterbringungsangebote (einzelne Zimmer oder freie Wohnungen) können an folgende E-Mail-Adresse gemeldet werden:

unterkunftukraine@rhein-neckar-kreis.de

Für die bestmögliche Vermittlung der Angebote sind folgende Daten hilfreich:

- Name und Kontaktadresse mit Telefonnummer des/r Anbieters/in
- Größe und Adresse der angebotenen Wohnung/Möblierung
- Für wie viele Personen ist die Wohnung geeignet?
- Ist eine Gartenmitbenutzung möglich, gibt es Spielgeräte, sind Vorrichtungen für Kleinkinder (Wickelkommode, Kinderbett etc.) vorhanden?
- Erwartet der/die Anbietende eine Mietzahlung, wenn ja in welcher Höhe?
- In welchem zeitlichen Abschnitt steht die Wohnung zur Verfügung?
- Sind Haustiere erlaubt?

Sie können sich aber auch mit Ihrem Angebot direkt an das für Sie zuständige **Bürgermeisteramt** wenden. Vor Ort kann gegebenenfalls am besten beurteilt werden, welches Angebot zu wem passt. Außerdem hat das Bürgermeisteramt möglicherweise Interesse daran, Ihre Wohnung für die Unterbringung von Geflüchteten anzumieten. Am besten geben Sie bei der Meldung der Wohnung gleich an, ob Sie daran interessiert sind.

Allgemeine Informationen

Bekomme ich Geld für die Unterbringung von Geflüchteten?

Dafür bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Sofern Sie Geflüchtete in Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung unterbringen, haben Sie die Möglichkeit einen Mietvertrag aufsetzen und von den Geflüchteten Miete zu verlangen. Sollten Sie selbst Mieter eines Hauses oder einer Wohnung sein, kann ein entsprechender Untermietvertrag abgeschlossen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass hinsichtlich der Untervermietung regelmäßig die Erlaubnis beim Hauptmieter einzuholen ist. Sollten die Geflüchteten nicht genug Geld zur Verfügung haben, kann die Miete ggf. vom Landratsamt, Ordnungsamt, Referat Asylbewerberleistungen, übernommen werden.

2. Daneben haben Sie die Möglichkeit Ihre Wohnung oder Immobilie an das Bürgermeisteramt der jeweiligen Kommune zu vermieten. Sie erhalten hierfür eine entsprechend vereinbarte Miete. Bitte wenden Sie sich hierzu direkt an das jeweilige Bürgermeisteramt.

Was ist, wenn ich die Unterbringung beenden möchte?

In diesem Fall sollten Sie sich frühestmöglich an das Bürgermeisteramt der Kommune wenden, in der die Geflüchteten wohnen. Dort wird man Ihnen mitteilen wie im Einzelfall zu verfahren ist.

Gibt es rechtliche Hindernisse, wenn ich Geflüchtete unterbringe?

Nein, die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine ist jedem Bürger erlaubt. Auch für die Geflüchteten selbst ergeben sich durch die Unterbringung in privatem Wohnraum keine Nachteile. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eine Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt sowie eine Registrierung bei der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich ist.

Hierzu wurde für Geflüchtete, für die das Landratsamt ausländerrechtlich zuständig ist, ein „Service-Point-Ukraine“ im Czernyring 22/12 in Heidelberg (Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis) eingerichtet. Für Geflüchtete in Großen Kreisstädten sind die dortigen Ausländerbehörden zuständig.

Sofern erforderlich können die Geflüchteten über das Bürgermeisteramt ihres Wohnortes einen Antrag auf staatliche Unterstützung (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) stellen.

€ Kosten

Wieviel Geld bekomme ich?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten nicht überschritten werden dürfen.

Hierbei gelten die ab 01.12.2021 gültigen Referenzwerte für angemessene Bruttokaltmieten und für angemessene warme Betriebskosten im Rhein-Neckar-Kreis (siehe Anlagen, Seite 4 – 7).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Nebenkosten und Wohnungsgröße richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles und den individuellen Verhältnissen; insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen und ihres Gesundheitszustandes.

Eine Kautionszahlung kann im Rahmen der staatlichen Unterstützung nicht übernommen werden.

Wichtig: Vor Abschluss eines Mietvertrages muss die Übernahme der Aufwendungen für die Wohnung vom Landratsamt, Ordnungsamt, Referat Asylbewerberleistungen, zugesichert werden. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die Wohnungskosten angemessen sind. Hierzu ist ein konkretes Wohnungsangebot, welches vom Vermieter zu bestätigen ist, vorzulegen.

Bei der Unterbringung in privaten Zimmern wird gegen Vorlage einer Wohnungsgeberbestätigung ein Pauschalbetrag von 100,00 Euro pro untergebrachter Person gezahlt. Der Gesamtbetrag (z. B. bei einer fünfköpfigen Familie) ist allerdings auf 400,00 Euro pro bewohntem Zimmer gedeckelt. Mit der Pauschale sind sämtliche Kosten abgedeckt. Besondere Nebenkosten werden nicht zusätzlich übernommen.

Referenzwerte für angemessene Bruttokaltmieten im Rhein-Neckar-Kreis ab 01.12.2021

Vergleichsraum 1:

Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Ilvesheim, Ladenburg, Schriesheim

Personen im Haushalt	Wohnfläche qm	Kaltmiete	kalte Betriebskosten	Bruttokaltmiete
1	45	400 €	74 €	474 €
2	60	500 €	90 €	590 €
3	75	600 €	106 €	706 €
4	90	750 €	129 €	879 €
5	105	890 €	139 €	1029 €

Vergleichsraum 2:

Eppelheim, Oftersheim, Plankstadt, Schwetzingen

Personen im Haushalt	Wohnfläche qm	Kaltmiete	kalte Betriebskosten	Bruttokaltmiete
1	45	390 €	74 €	464 €
2	60	500 €	90 €	590 €
3	75	600 €	106 €	706 €
4	90	700 €	129 €	829 €
5	105	830 €	139 €	969 €

Vergleichsraum 3:

Bammental, Gaiberg, Leimen, Neckargemünd, Sandhausen

Personen im Haushalt	Wohnfläche qm	Kaltmiete	kalte Betriebskosten	Bruttokaltmiete
1	45	380 €	74 €	454 €
2	60	490 €	90 €	580 €
3	75	580 €	106 €	686 €
4	90	700 €	129 €	829 €
5	105	840 €	139 €	979 €

Vergleichsraum 4:

Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg a. d. B., Laudendach, Weinheim

Personen im Haushalt	Wohnfläche qm	Kaltmiete	kalte Betriebskosten	Bruttokaltmiete
1	45	370 €	74 €	444 €
2	60	490 €	90 €	580 €
3	75	580 €	106 €	686 €
4	90	700 €	129 €	829 €
5	105	790 €	139 €	929 €

Vergleichsraum 5:
Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Reilingen

Personen im Haushalt	Wohnfläche qm	Kaltmiete	kalte Betriebskosten	Bruttokaltmiete
1	45	370 €	74 €	444 €
2	60	480 €	90 €	570 €
3	75	580 €	106 €	686 €
4	90	700 €	129 €	829 €
5	105	800 €	139 €	939 €

Vergleichsraum 6:
Nußloch, St. Leon-Rot, Walldorf, Wiesloch

Personen im Haushalt	Wohnfläche qm	Kaltmiete	kalte Betriebskosten	Bruttokaltmiete
1	45	400 €	74 €	474 €
2	60	490 €	90 €	580 €
3	75	600 €	106 €	706 €
4	90	740 €	129 €	869 €
5	105	850 €	139 €	989 €

Vergleichsraum 7:
Angelbachtal, Dielheim, Malsch, Mühlhausen, Rauenberg, Sinsheim

Personen im Haushalt	Wohnfläche qm	Kaltmiete	kalte Betriebskosten	Bruttokaltmiete
1	45	370 €	74 €	444 €
2	60	450 €	90 €	540 €
3	75	560 €	106 €	666 €
4	90	630 €	129 €	759 €
5	105	740 €	139 €	879 €

Vergleichsraum 8:
Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Schönau, Schönbrunn, Spechbach, Waibstadt, Wiesenbach, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen

Personen im Haushalt	Wohnfläche qm	Kaltmiete	kalte Betriebskosten	Bruttokaltmiete
1	45	340 €	74 €	414 €
2	60	400 €	90 €	490 €
3	75	490 €	106 €	596 €
4	90	550 €	129 €	679 €
5	105	650 €	139 €	789 €

**Referenzwerte für angemessene warme Betriebskosten im Rhein-Neckar-Kreis
ab 01.12.2021**

Vergleichsräume 1 bis 8

Personen im Haushalt	Wohnfläche qm	Warme Betriebskosten
1	45	70,00 €
2	60	81,00 €
3	75	92,00 €
4	90	106,00 €
5	105	122,00 €

Rhein-Neckar-Kreis
Heidelberg, den 15.11.2021

Vergleichsraum	Haushalte mit mehr als 5 Personen: Anhaltswert für die zusätzliche angemessene Bruttokaltmiete für jede weitere Person
Vergleichsraum 1 Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Ilvesheim, Ladenburg, Schriesheim	137,00 €
Vergleichsraum 2 Eppelheim, Oftersheim, Plankstadt, Schwetzingen	129,00 €
Vergleichsraum 3 Bammental, Gaiberg, Leimen, Neckargemünd, Sandhausen	130,00 €
Vergleichsraum 4 Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg a. d. B., Laudenbach, Weinheim	123,00 €
Vergleichsraum 5 Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Reilingen	124,00 €
Vergleichsraum 6 Nußloch, St.Leon-Rot, Walldorf, Wiesloch	131,00 €
Vergleichsraum 7 Angelbachtal, Dielheim, Malsch, Mühlhausen, Rauenberg, Sinsheim	116,00 €
Vergleichsraum 8 Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Schönau, Schönbrunn, Spechbach, Waibstadt, Wiesenbach, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen	103,00

Bedarfe für Unterkunft und Heizung;

Angemessene warme Betriebskosten für Haushalte mit mehr als 5 Personen ab 01.12.2021

Die Differenz der Werte für warme Betriebskosten ab einem Haushalt mit 3 Personen beträgt durchschnittlich 15 Euro. Für jede weitere Person kann daher von einem zusätzlichen angemessenen Betrag für warme Betriebskosten in Höhe von 15 Euro ausgegangen werden.